

Vereins Statuten:

Alumni FFHS

vom 01. April 2021

(Anhang I vom 01. April 2021)



Fernfachhochschule Schweiz

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1	Name, Sitz und Stellungnahme	1
Artikel 2	Zweck	1

II. Mitgliedschaft

Artikel 3	Mitglieder	1
Artikel 4	Eintritte	1
Artikel 5	Verpflichtung	1
Artikel 6	Austritt	1
Artikel 7	Ausschluss	2
Artikel 8	Umgang mit Personendaten	2

III. Organisation

Artikel 9	Organe	2
Artikel 10	Die Generalversammlung	2
Artikel 10.1	Ordentliche Generalversammlung	2
Artikel 10.2	Einladung zur Generalversammlung	2
Artikel 10.3	Anträge zuhanden der Generalversammlung	2
Artikel 10.4	Ausserordentliche Generalversammlung	2
Artikel 10.5	GV (VV) Protokoll	2
Artikel 10.6	Stimm- und Wahlrecht	3
Artikel 10.7	Beschlussfähigkeit	3
Artikel 10.8	Abstimmungsmodus, Statutenrevision	3
Artikel 11	Der Vorstand	3
Artikel 11.1	Zusammensetzung	3
Artikel 11.2	Aufgaben	3
Artikel 11.3	Vorstandsversammlung	3
Artikel 11.4	Spesen	4
Artikel 11.5	Ausgaben	4
Artikel 12.1	Anzahl, Wahl und Dauer	4
Artikel 12	Die Revisionsstelle	4
Artikel 12.2	Aufgabe	4

IV. Finanzen

Artikel 13	Kasse- und Vereinsvermögen	4
Artikel 14	Mitgliederbeiträge	4
Artikel 15	Weitere Mittel	4
Artikel 16	Haftung	4

V. Schlussbestimmungen

Artikel 17	Auflösung des Vereins	4
Artikel 18	Aushändigung der Statuten	5
Artikel 19	In Kraft treten der Statuten	5
Artikel 20	Verweis ZGB Artikel 60 bis 79	5

Anhang I

Mitgliederbeiträge	6
--------------------	---

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz und Stellungnahme

Unter dem Namen "Alumni FFHS" besteht seit dem 07. Juni 2010 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er vereint die AbsolventInnen, Studierenden aller Studienrichtungen und Dozierenden an der Fernfachhochschule Schweiz [folgend FFHS genannt]. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich und ist vollwertiges Mitglied der FH SCHWEIZ oder deren Rechtsnachfolgerin.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vertretung der berufsstandspolitischen und netzwerkorientierten Interessen der Studierenden und AbsolventInnen der Fernfachhochschule Schweiz gegenüber der FFHS, der Öffentlichkeit und dem Dachverband. Er bietet eine Plattform für die berufsstandesrelevanten Informationen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur. Er schafft mittels geeigneten Instrumenten verschiedene Möglichkeiten für die Vernetzung der Mitglieder und fördert deren Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zur Erfüllung von Ziel und Zweck setzt sich der Verein in folgenden Aufgabengebieten ein:

- Förderung des Networkings und Erfahrungsaustausches der Mitglieder
- Förderung des Ansehens der Mitglieder und der FFHS auf wirtschaftlicher und bildungspolitischer Ebene
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem Dachverband und der FFHS. Organisation von Veranstaltungen, Fachtagungen und Anlässen, die der Informationsvermittlung, dem Networking und dem Knüpfen von Kontakten unter den Mitgliedern dienen
- Regelmässige Vermittlung von Information

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

- AbsolventInnen der FFHS
- Studierenden der FFHS
- Dozierenden der FFHS
- Personen welche der FFHS gut gesinnt sind
- Firmen und Institutionen welche der FFHS gut gesinnt sind

Artikel 4 Eintritte

Die Aufnahme erfolgt durch eine elektronische Beitrittserklärung. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der ersten Mitgliederbeitrag ist direkt nach dem Beitritt zu begleichen. Eintritte in den letzten 3 Monaten des Kalenderjahres bezahlen für das laufende Jahr keinen Mitgliederbeitrag. Der Beitrag ist für das Folgejahr fällig.

Artikel 5 Verpflichtung

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die geltenden Statuten und verpflichtet sich, für die Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung (Vereinsversammlung) und für die Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen zu sorgen.

Artikel 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austrittserklärungen sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden.

Ausgetretenen Mitgliedern gehen die Rechte gegenüber dem Verein verloren. Insbesondere stehen ihnen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu.

Mitglieder, welche den Vereinsbeitrag bis Ende Juni des Kalenderjahres nicht begleichen, treten automatisch aus dem Verein aus.

Artikel 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:

- gegen die Statuten handelt oder statutengemäss gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet,

- mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger Mahnung, seit der ersten Zahlungsaufforderung mehr als drei Monate im Rückstand ist,
- dem guten Ruf des Vereins schadet.

Ausgeschlossenen Mitgliedern gehen die Rechte gegenüber dem Verein verloren. Insbesondere stehen ihnen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen zu.

Bei einem Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag immer für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Artikel 8 Umgang mit Personendaten

Für die Personendaten im Besitz der Alumni FFHS gelten folgende Nutzungsbestimmungen:

- Die Personendaten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, welche dem in den Statuten genannten Vereinszweck dienen. Zudem dürfen die Daten an die FH SCHWEIZ zu administrativen Zwecken (inklusive who-is-who Datenbank der FH SCHWEIZ) weitergegeben werden. Jede andere Nutzung der Daten, namentlich zur kommerziellen Nutzung, sowie jede Weitergabe an Dritte ist verboten.

Die FH SCHWEIZ verwaltet die Mitgliederdaten der Alumni FFHS.

III. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Artikel 10 Die Generalversammlung (Vereinsversammlung)
Artikel 11 Der Vorstand
Artikel 12 Die Revisionsstelle

Artikel 10 Die Generalversammlung (Vereinsversammlung)

Artikel 10.1 Ordentliche Generalversammlung (Vereinsversammlung)

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung (Vereinsversammlung) ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl/Bestimmung der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (Vereinsversammlung)
3. Abnahme Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr unter Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über form- und fristgerecht eingereichte Anträge
6. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle

Artikel 10.2 Einladung zur Generalversammlung (Vereinsversammlung)

Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder, mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin einzuladen. Allfällige Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und der Einladung bekannt zu geben.

Artikel 10.3 Anträge zuhanden der Generalversammlung (Vereinsversammlung)

Anträge und Anfragen von Mitgliedern zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung (Vereinsversammlung) dem Vereinspräsidium schriftlich einzureichen.

Artikel 10.4 Ausserordentliche Generalversammlung (Vereinsversammlung)

Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
- die Einberufung durch mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Letzterem Ersuchen ist innert 30 Tagen zu entsprechen.

Artikel 10.5 GV (VV) Protokoll

Über die Generalversammlung (Vereinsversammlung) wird ein Protokoll geführt, welches nach dessen Fertigstellung den Mitgliedern zusammen mit der Jahresrechnung per Email zugestellt und ebenfalls an der nächsten GV aufliegen wird.

Artikel 10.6 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder des kommenden Vereinsjahres verfügen über je eine Stimme. Stellvertretungen und Stimmabgaben im Voraus sind nicht gestattet.

Gönner sind keine Mitglieder, haben somit kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen nicht an der Generalversammlung (Vereinsversammlung) teil.

Artikel 10.7 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung (Vereinsversammlung) ist beschlussfähig.

Artikel 10.8 Abstimmungsmodus, Statutenrevision

Über Beschlüsse der GV (VV) entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt und die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann durch einen Antrag eine geheime Abstimmung verlangen.

Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, dies gilt auch für Artikel 17.

Artikel 11 Der Vorstand

Artikel 11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten
- der Kassiererin bzw. dem Kassier
- einer Vertretung der Studierenden
- einer Person welche als Marketing- und Social Media Manager agiert
- Diversen AmbassadorInnen welche den Vorstand unterstützen (auch Beisitzer genannt)

Ergänzt wird der Vorstand durch eine Vertretung der FFHS. Diese wird von der FFHS bestimmt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung (Vereinsversammlung) für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung (Vereinsversammlung) selbst. Ein Rücktritt als Vorstandsmitglied ist mit schriftlicher dreimonatiger Vorankündigung möglich.

Artikel 11.2 Aufgaben

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach ZGB Artikel 60 ff oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

Genauer hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten
- Bestimmung der Delegierten des Vereins gegenüber Dachverband
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Generalversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Festlegung und Organisation des Jahresprogramms
- Protokollführung über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen
- Führen einer Jahresrechnung
- Einsetzen von Kommissionen

Der Verein wird gegen Aussen durch die Kollektivunterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder rechtskräftig vertreten.

Artikel 11.3 Vorstandsversammlung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Stichentscheid.

Artikel 11.4 Spesen

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen, Spesen. Auch Spesen für Fahrten sind explizit zu vergüten durch den Verein um den Anreiz der Vorstandstätigkeiten zu erhöhen.

Artikel 11.5 Ausgaben

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV (VV) genehmigten Budgets.

Artikel 12 Die Revisionsstelle

Artikel 12.1 Anzahl, Wahl und Dauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisorinnen bzw. die Revisoren werden durch die Generalversammlung (Vereinsversammlung) für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Sie sind für weitere Amtsdauer wieder wählbar. Beim Ausscheiden einer Person der Revisionsstelle bestimmt der Vorstand für das laufende Vereinsjahr eine Ersatzrevisorin bzw. einen Ersatzrevisor.

Artikel 12.2 Aufgabe

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung (Vereinsversammlung) schriftlich Bericht. Sie beantragt Decharge-Erteilung für den Vorstand.

IV. Finanzen

Artikel 13 Kasse- und Vereinsvermögen

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind laufend zu verbuchen, er hat also jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt am Ende des Vereinsjahres zuhanden der ordentlichen GV (VV) einen Abschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Budget.

Artikel 14 Mitgliederbeiträge

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung (Vereinsversammlung) festgesetzt und im Anhang I der Statuten angegeben. Er beträgt maximal CHF 100.00 pro Vollmitglied und Geschäftsjahr. Für die Vertretung der FFHS ist die Mitgliedschaft unentgeltlich. Letztere stellt hierfür eine wesentliche Entlastung in administrativen Belangen der Alumni FFHS bereit.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 15 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, aus dem Vermögen des Vereins, durch Gönnerschaft wie private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Mittelherkunft und Mittelverwendung müssen nach dem Gebot der Transparenz ausgewiesen werden.

Artikel 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen der Alumni FFHS. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Alumni FFHS ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung (Vereinsversammlung) (siehe Artikel 10.4 "Ausserordentliche Generalversammlung (Vereinsversammlung)") erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

Die ausserordentliche Generalversammlung (Vereinsversammlung) beschliesst die Auflösung des Vereins, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen. Nach Auflösung werden das Vermögen, die Jahresrechnung, die Protokolle sowie alle weiteren Unterlagen dem

Präsidium der Alumni FFHS übergeben. Sollte innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gegründet werden, so fallen sämtliche Aktiven dem Dachverband FH SCHWEIZ oder deren Rechtsnachfolgerin zu.

Artikel 18 Aushändigung der Statuten

Die Statuten werden auf der Alumni FFHS Internetseite publiziert.

Artikel 19 In Kraft treten der Statuten

Diese Statuten treten im Namen der Generalversammlung (Vereinsversammlung) vom 01. April 2021 sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Artikel 20 Verweis ZGB Artikel 60 bis 79

Für alle nicht aufgeführten Punkte gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79.

Der Vorstand:

Andrea Schöllnast
Präsidentin



Marcel Lüönd
Vizepräsident



Rolf Wüthrich
Kassier



Kaiseraugst, 01. April 2021

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung vom 01. April 2021 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

AbsolventInnen der FFHS	CHF	50.-- / Vereinsjahr
Studierende der FFHS	CHF	50.-- / Vereinsjahr
Dozierende der FFHS	CHF	50.-- / Vereinsjahr
Freunde der FFHS	CHF	50.-- / Vereinsjahr
Firmen, Institutionen	CHF	50.-- / Vereinsjahr

Andere Möglichkeiten der Mitgliedschaft sind momentan nicht vorgesehen.

Die Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr (Beginn im Januar, Ende im Dezember), ist jeweils bis zum 31. Januar auf das Konto der Alumni FFHS zu überweisen.

Der Vorstand:

Andrea Schöllnast
Präsidentin



Marcel Lüönd
Vizepräsident



Rolf Wüthrich
Kassier



Kaiseraugst, 01. April 2021